

Satzung des gemeinnützigen Vereins ElasmOcean

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **ElasmOcean**, ab Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Langenfeld.
3. Er ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen unter VR 11938.

§ 2. Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, fokussiert auf den Artenschutz.
3. Der Satzungszweck wird gewaltfrei und nachhaltig verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Unterweisung der Jugend und die Bildung der Erwachsenen zum sensiblen Umgang mit der Umwelt, insbesondere in Bezug auf Haie und das marine Ökosystem.
4. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt,
 - a) die biologische Vielfalt insbesondere der Ozeane zu bewahren, den marinen Naturhaushalt in all seinen Bestandteilen zu schützen, wiederherzustellen, zu sichern, zu pflegen und zu verbessern und der Zerstörung und Beeinträchtigung der Meere und ihrer Bewohner, insbesondere der Haie, Einhalt zu gebieten,
 - b) allen Handlungen entgegenzuwirken, die das Überleben der Arten jetzt oder zukünftig beeinträchtigen,
 - c) dazu beizutragen, dass das Prinzip des nachhaltigen und umweltgerechten Handelns in der privaten und öffentlichen Wahrnehmung verankert wird,
 - d) darauf hinzuwirken, dass der Umwelt- und Artenschutz ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden.
5. Der Verein sieht sich als fachlich kompetent, nachhaltig, innovativ und verlässlich, und sichert dies durch die ehrenamtliche Tätigkeit aller Mitglieder und Organe. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und ethisch ungebunden. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verfahrensweisen entschieden entgegen. Er achtet auf soziale, Geschlechter- und Generationengerechtigkeit.

§ 3. Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Spesenersatz begünstigt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitglieder des Vereins

Der Verein hat:

1. Fördermitglieder (§ 4a);
2. Ehrenamtliche Mitglieder (§ 4b);
3. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4c);
4. Ehrenmitglieder (§ 4d).

§ 4a. Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Beitrag leisten.
 - a) Der Verein sieht Förderbeiträge als freie Zuwendungen vor und bestimmt durch die Förderordnung, in welcher Weise ein Fördermitglied in Abhängigkeit von Dauer und Höhe der Förderung mit der Fördermitgliedschaft Werbung betreiben darf.
 - b) Der Verein sieht in der Förderordnung Patenschaften mit unterschiedlicher Förderbeitragshöhe für ein Patenschaftsjahr vor.
2. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein und Zahlung des Förderbeitrags.
3. Der Vorstand kann (nach freiem Ermessen, aber diskriminierungsfrei) die Aufnahme eines Fördermitglieds ablehnen. Bereits gezahlte Förderbeiträge sind unverzüglich zu erstatten. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4b. Ehrenamtliche Mitglieder

1. Ehrenamtliches Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt für die Ziele des Vereins engagiert. Eine gleichzeitige Fördermitgliedschaft (§ 4a) ist möglich, aber nicht zwingend.
2. Die Ehrenamtliche Mitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Mitgliederbeirat, der auch in Abhängigkeit vom Einsatz des Ehrenamtlichen Mitglieds über weitere Voraussetzungen diskriminierungsfrei bestimmen kann (z.B. die Vorlage von Führungszeugnissen oder die Teilnahme an einer Schulung etc.). Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4c. Stimmberechtigte Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen.
2. Eine Mitgliedschaft als Stimmberechtigtes Mitglied setzt weiterhin voraus, dass der Kandidat zuvor mindestens für zwei Kalenderjahre Ehrenamtliches Mitglied gewesen ist, und dass mindestens zwei Stimmberechtigte Mitglieder mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand als Fürsprecher die Aufnahme als Stimmberechtigtes Mitglied beantragen.

3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Sprecher des Mitgliederbeirats zu richten. Der Mitgliederbeirat prüft die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und schlägt bei deren Vorliegen der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme als Stimmberechtigtes Mitglied vor.
4. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wird im Sinne einer effizienten Arbeit auf höchstens 50 beschränkt.
5. Die Regelungen der Abschnitte 2 und 3 gelten nicht für die Gründungsmitglieder des Vereins.

§ 4d. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist von der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag eines Stimmberechtigten Mitglieds zu beschließen und dem Ehrenmitglied anzutragen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, die Vorgaben des Vorstands und die Beschlüsse der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend ihrer Mitgliedschaftsart aktiv zu unterstützen. Der Umgang zwischen den Mitgliedern hat von dem Ziel einer harmonischen und gewaltfreien Umsetzung der Satzungsziele bestimmt diskriminierungsfrei und sachbezogen zu erfolgen. Geschuldete Beiträge sind pünktlich zu leisten. Im Beitrittsjahr können aktive und passive Mitgliedsrechte erst nach Ersterichtung des Beitrags wahrgenommen werden.
2. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
3. Ehrenamtliche Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Ehrenamtlichen Mitgliedern ist die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, über ein im Antrag auszuförmulierendes Thema zu diskutieren und ggf. Beschlüsse zu fassen (Petitionsrecht); einem Vertreter der Antragsteller ist hierfür zeitlich beschränkt die Teilnahme und das Rederecht bei der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder einzuräumen. Ehrenamtliche Mitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung, die Arbeit und die Planungen des Vereins.
4. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, an der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt teilzunehmen; sie haben alle vom Gesetz für Vereinsmitglieder vorgesehenen Rechte.
5. Durch die Mitgliedschaft überträgt das Mitglied dem Verein unwiderruflich das (nicht-exklusive) Recht, eingebrachte Vermögenswerte für den Verein und seine Vereinsmittel dauerhaft zu verwenden, zu verarbeiten und im Interesse der Aktualität zu

verändern; dies gilt insbesondere für Fotos, Filme, Töne und Tonfolgen, Texte und sonstige Kreativarbeiten des Mitglieds. Dies ändernde Regelungen oder Ergänzungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds.
 - a) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch den Austritt (Kündigung der Fördermitgliedschaft), der jederzeit mindestens in Textform gegenüber dem Verein möglich ist. Als Kündigungserklärung gilt auch die Einstellung der Zahlung fälliger Förderbeiträge.
 - b) Die Mitgliedschaft eines Ehrenamtlichen Mitglieds endet durch den Austritt, der jederzeit mindestens in Textform gegenüber dem Verein möglich ist. Als Austrittserklärung gilt auch die dauerhafte Einstellung der aktiven Mitwirkung. Als dauerhaft in diesem Sinn gilt eine Einstellung der Mitwirkung auch, wenn auf zwei Kontaktversuche der letzten dem Verein bekannten Kontaktdaten keine Reaktion erfolgt, die auf eine Fortsetzung der Mitwirkung hoffen lässt. Das Ehrenamtliche Mitglied kann der mindestens in Textform ergehenden Mitteilung der Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats widersprechen; der Vorstand entscheidet dann nach freiem Ermessen. Gegen die Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied die Berufung an die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu, welche dann endgültig entscheidet.
 - c) Die Mitgliedschaft eines Stimmberechtigten Mitglieds endet zudem durch den Austritt, der gegenüber dem Verein mindestens in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Bei Vorliegen eines mindestens in Textform anzugebenden wichtigen Grunds kann das Stimmberechtigte Mitglied fristlos mit sofortiger Wirkung austreten; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand; gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu, welche dann endgültig entscheidet. Eine anteilige Erstattung eines Mitgliedsbeitrags ist auf Verlangen des Mitglieds vorzunehmen.
3. Weiterhin kann jedes Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder mit einem Beitrag für mehr als 3 Monate in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung im Rückstand bleibt.
 - b) Der Ausschluss von Fördermitgliedern oder Ehrenamtlichen erfolgt mindestens in Textform durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss, die einer Begründung mindestens in Textform bedarf, steht dem Mitglied die Berufung an die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu, welche dann mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen endgültig entscheidet.
 - c) Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder und Ehrenmitglieder entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder; ein Ausschluss

bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss mindestens in Textform darzulegen und Gelegenheit zur Äußerung (ebenfalls mindestens in Textform) zu geben.

Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Die Mitgliedschaft endet zudem durch das Wirksamwerden der Auflösung des Vereins.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keine Erstattung oder Rückübertragung der eingebrachten Vermögenswerte, insbesondere urheberrechtlich geschützter Kreativleistungen des Mitglieds. Dies ändernde Regelungen oder Ergänzungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
6. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 7. Beiträge

1. Von den Mitgliedern können entsprechend der Mitgliedschaft verschiedene Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder in einer Beitragsordnung und/oder einer Förderbeitragsordnung.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9a)
2. der Vorstand (§ 9b)
3. der Mitgliederbeirat (§ 9c)
4. der Wissenschaftliche Beirat (§ 9d)

§ 9a. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder

1. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in der Beitragsordnung und/oder Förderordnung,
 - e) die Entscheidung über Aufnahme neuer Stimmberechtigter Mitglieder,
 - f) die Entscheidung von Berufungsfällen zu Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder in Deutschland statt. Die Versammlung findet im Zweifel am Sitz des Vereins statt.
4. Der Vorstand ist stets zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder berechtigt, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern und die nächste ordnungsgemäße Versammlung zeitlich zu spät stattfindet.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder binnen acht Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies mindestens in Textform unter Angabe von Gründen und unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
5. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift (Postadresse oder eMail) gerichtet war.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin mindestens in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zugegangen sind, können erst auf der nächsten Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; der Versammlungsleiter führt verantwortlich das Protokoll, das zudem von einem Mitglied des Mitgliederbeirats zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen; eine geheime Abstimmung findet nicht statt. Ein Stimmberechtigtes Mitglied kann für die Versammlung durch Ausstellen einer Vollmacht (mindestens in Textform) ein anderes Stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen; ein Stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens ein abwesendes Stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($3/4$) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($3/4$) der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; eine Stimmvertretung ist hierbei ausgeschlossen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen und bleiben zur Feststellung des Erreichens einer notwendigen Stimmenmehrheit außer Betracht; dies gilt für alle Abstimmungen im Sinne dieser Satzung.

10. Bei Abstimmungen über Entlastung, Abwahl oder Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Stimmberechtigte Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es kann sich nicht vertreten lassen.
11. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder kann im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenztechnik) abgehalten werden. Hierüber entscheidet der einladende Vorstand in Abstimmung mit dem Mitgliederbeirat. Hierbei ist sicherzustellen, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für alle teilnahmewilligen Personen durchgehend zur Verfügung stehen. Es ist technisch sicherzustellen, dass der Versammlungsleiter sich stets von der Zahl und Person der Anwesenden überzeugen kann. Im Übrigen gelten für die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder per Videokonferenz die gleichen Satzungsbestimmungen wie bei persönlichen Treffen.
12. Einzelne Beschlüsse der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder, die einer einfachen Mehrheit bedürfen, können als Umlaufbeschluss in Textform erfolgen. Der Vorsitzende teilt den Beschlussinhalt den Stimmberechtigten Mitgliedern mindestens in Textform analog einer Einladung zur Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder mit; die Abstimmung über den Beschluss muss mit „ja“ oder „nein“ erfolgen können. Die Stimme ist durch das Stimmberechtigte Mitglied in Textform binnen 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Fristbeginn analog der Ladungsfrist, an den Vorsitzenden abzugeben. Für eine wirksame Beschlussfassung ist der Rücklauf der Stimmen von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Vorsitzende zählt die Stimmen aus und teilt den Stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb einer Frist von 10 Tagen das Beschlussergebnis mit.
13. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder ist grundsätzlich nicht öffentlich, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung Ausnahmen vorsehen oder der Vorstand solche zulässt; Ausnahmen können auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Gegen die Versagung einer Ausnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied, dessen Ausnahmeantrag abgelehnt wurde, die Berufung an die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu, welche dann mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen endgültig entscheidet; bis zur positiven Berufungsentscheidung bleibt der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit für den Beschwerdeführer gültig.

§ 9b. Der Vorstand

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) die Einberufung und Durchführung der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) die Entscheidung über das Ende von Mitgliedschaften einschl. Ausschlüssen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, der Vorsitzende vertritt alleine.
3. Vorstandsmitglieder können nur Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand wird von der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft als Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins endet auch das Amt als Vorstand.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen; mit Wirkung bis zum Ende der regulären Amtszeit kann er Stimmberechtigte Mitglieder zur Ersatzvorständen benennen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands übernimmt der Mitgliederbeirat kommissarisch die Amtsgeschäfte des Vorstands und führt alsbald Neuwahlen durch.
8. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse der Vorstandskonferenz, die beschlussfähig ist, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind; eine Konferenz im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenztechnik) ist zulässig, sofern alle teilnahmeberechtigten Mitglieder durchgehend technisch Zugang haben und durchgehend festgestellt werden kann, welche Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; in Zweifelsfällen hat der Vorsitzende eine Stimme mehr.
9. Der Vorstand kann zur Erledigung der ihm durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesenen Aufgaben Verträge mit externen Unternehmen schließen und/oder Mitarbeiter einstellen; er darf solche Verträge ändern und beenden.

§ 9c. Mitgliederbeirat

1. Der Mitgliederbeirat beaufsichtigt im Auftrag der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand. Er prüft die Vorstandstätigkeit, nimmt die Rechnungsprüfung vor und empfiehlt der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder bei anstandsloser Vorstandstätigkeit die Entlastung des Vorstands. Er prüft die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft neuer Stimmberechtigter Mitglieder.
2. Der Mitgliederbeirat ist berechtigt, zu einer außerordentlichen Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zu laden, insbesondere dann, wenn Abberufung und/oder Neuwahl des Vorstands auf der Tagesordnung stehen.
3. Der Mitgliederbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Die Mitglieder dürfen, müssen aber nicht Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; eine Kumulation mit einem Vorstandsamt ist nicht zulässig.
4. Der Mitgliederbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
5. Der Mitgliederbeirat wird von der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder einzeln gewählt, wobei die Amtszeiten sich überlappen sollen, sodass immer Personen mit längerer Zugehörigkeit zum Mitgliederbeirat bestehen. Die Wahl erfolgt für vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
6. Ein Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Mitgliederbeirat, es sei denn, es wurde durch die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder abberufen; dies bedarf eines

wichtigen Grundes und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Übernahme eines Vorstandsamts führt wie die Beendigung der Mitgliedschaft als Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins zum sofortigen Ausscheiden aus dem Mitgliederbeirat.

§ 9d. Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus anerkannten Fachleuten, die den Vorstand bei der Vereinstätigkeit beraten. Der Wissenschaftliche Beirat hat rein beratende Funktion; der Vorstand ist gehalten, die Fachexpertise des Wissenschaftlichen Beirats bei der Ausgestaltung der satzungsmäßigen Vereinstätigkeiten einzufordern und zu berücksichtigen.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Alle Mitglieder (auch Fördermitglieder und Ehrenamtliche Mitglieder) haben ein Vorschlagsrecht. Bewerber um den Wissenschaftlichen Beirat können gebeten werden, sich und ihre Expertise in der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder vorzustellen.
3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dürfen, müssen aber keine Mitglieder des Vereins sein. Sie erhalten für die Tätigkeit als Wissenschaftlicher Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
4. Das Amt als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats endet mit dem Rücktritt, der Abwahl durch die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder oder dem Ausschluss aus wichtigem Grund oder dem Tod.

§ 10. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V. in 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Obwohl aus Gründen der leichteren Lesbarkeit im Text dieser Satzung die neutrale Form gewählt wird, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint; es beziehen sich alle Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

Gegeben in Leverkusen/Langenfeld am 28.12.2019

Gez. Alric Bielawski, Heiner Endemann, Sabine Endemann, Christoph Etterich, Tobias Gude, Robert Haberkorn, Sarah Jackowski, Sigrid Jahnke, Nicole Kappelhoff, Friederike Kremer-Obrock, Daniel Lyko, Liz Macintosh, Meik Obrock, Christine Peters, Guido Peters, Samira Raith, Ulrich Rauschenberger, Nathan Rietzsch, Lennart Rossenfeld, Stefanie Schmitz, Marika Schultz und Jasmin Schwend

Satzung geändert in § 2 Ziff. 2 und § 9a. Ziff. 4 am 1. Februar 2020, in das Vereinsregister eingetragen am 10.02.2020